

**Richtlinien  
über die Durchführung  
von Investitionen oder Generalreparaturen  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.**

**Vom 29. Juni 1951**

Zur Verwendung von Einsparungen gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283), die für Investitionen, Generalreparaturen oder Hauptinstandsetzungen Verwendung finden sollen, gelten folgende Richtlinien:

1. Für die Durchführung derartiger Vorhaben ist der übergeordneten Haushaltsinstitution der Nachweis zu erbringen, daß alle Verpflichtungen entsprechend dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 eingehalten und erfüllt sind.
2. Für die durchzuführenden Vorhaben muß der für die gesamte Durchführung eines Einzelvorhabens notwendige Betrag zur Verfügung stehen. Mit Teilbeträgen dürfen keine Vorhaben begonnen werden.
3. Das Vorhaben muß bis zum 31. Dezember 1951 zu Ende geführt werden. Überhänge in das Jahr 1952 dürfen nicht entstehen. Vorhaben, die längere Bau- oder Lieferzeiten erfordern, dürfen nicht begonnen werden.
4. Alle für die Durchführung erforderlichen Materialien oder Anschaffungen müssen in der Regel aus örtlichen Reserven beschaffbar sein bzw. als unbewirtschaftete Wirtschaftsgüter zum Normalpreis käuflich erwerbbar sein. Zusätzliche Materialkontingente können nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in ausreichender Menge vorhanden sind und von den verantwortlichen Stellen der Materialversorgung freigegeben werden können.
5. Für die Durchführung derartiger Vorhaben muß in einfachster Form
  - a) ein Finanzierungsplan,
  - b) ein Objektplan (Titelliste),
  - c) ein Arbeitskräfteplan

ausgearbeitet werden.

Falls es sich um Vorhaben handelt, für die Projektierungsdokumente erforderlich sind, sind diese vor Baubeginn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten und zu bestätigen.

Der Finanzierungsplan muß die Finanzierungsquellen (Einsparungen) aufzeigen, der Objektplan (Titelliste) die zur Durchführung kommenden Vorhaben benennen, die erforderlichen Summen für jedes einzelne Vorhaben ausweisen und eine Begründung der politischen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeit enthalten.

Der Arbeitskräfteplan hat den Nachweis über die für jedes Vorhaben einsetzbaren Arbeitskräfte zu führen. Von Objekten des bestätigten Investitionsplanes dürfen keinesfalls Arbeitskräfte abgezogen werden, wenn dadurch

die Durchführung dieses Vorhabens gefährdet wird.

0. Die Pläne bedürfen der Bestätigung
  - a) für die Gemeinden durch die Landräte oder deren Stellvertreter in Übereinstimmung mit den Haushaltsorganen der Kreise,
  - b) für Städte und Kreise durch die Leiter der Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder und die Finanzministerien der Länder,
  - c) für die Länder durch die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung und das Finanzministerium des zuständigen Landes,
  - d) für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.
7. Die Zustimmung bzw. Ablehnung muß innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist dies zu begründen.
8. Alle Vorhaben über 100 000 DM werden über die Filialen der Deutschen Investitionsbank finanziert. Deshalb müssen Einsparungen für Einzelvorhaben über diesem Limit bei der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank eingezahlt werden und werden von hier entsprechend dem Finanzierungsplan und nach Eingang der Mittel finanziert. Die Deutsche Investitionsbank überwacht die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel.
9. Die aufgewendeten Mittel sind entsprechend den Terminen für die Endabrechnung des Investitionsplanes 1952 gesondert abzurechnen.
10. Vorhaben unter diesem Limit können über die Haushaltsorgane der Gemeinden und Kreise direkt finanziert werden und sind nach den für die Abrechnung des Haushalts geltenden Bestimmungen gesondert abzurechnen.
11. Bei der Erstellung dieser Pläne sollen besonders solche Objekte berücksichtigt werden, die gleichzeitig eine Anerkennung für die sparsame Wirtschaftsführung der entsprechenden Städte oder des Kreises darstellen. Das sind insbesondere kulturelle Einrichtungen wie
  - a) Einrichtungen für Kinder,
  - b) Einrichtungen für Jugendliche zur Verwirklichung der gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der Jugend,
  - c) Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
  - d) Vorhaben, die die planmäßige Durchführung der Schwerpunkte des Fünfjahresplanes unterstützen.

Berlin, den 29. Juni 1951

Staatliche Plankommission  
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden  
L e u s c h n e r  
Staatssekretär